

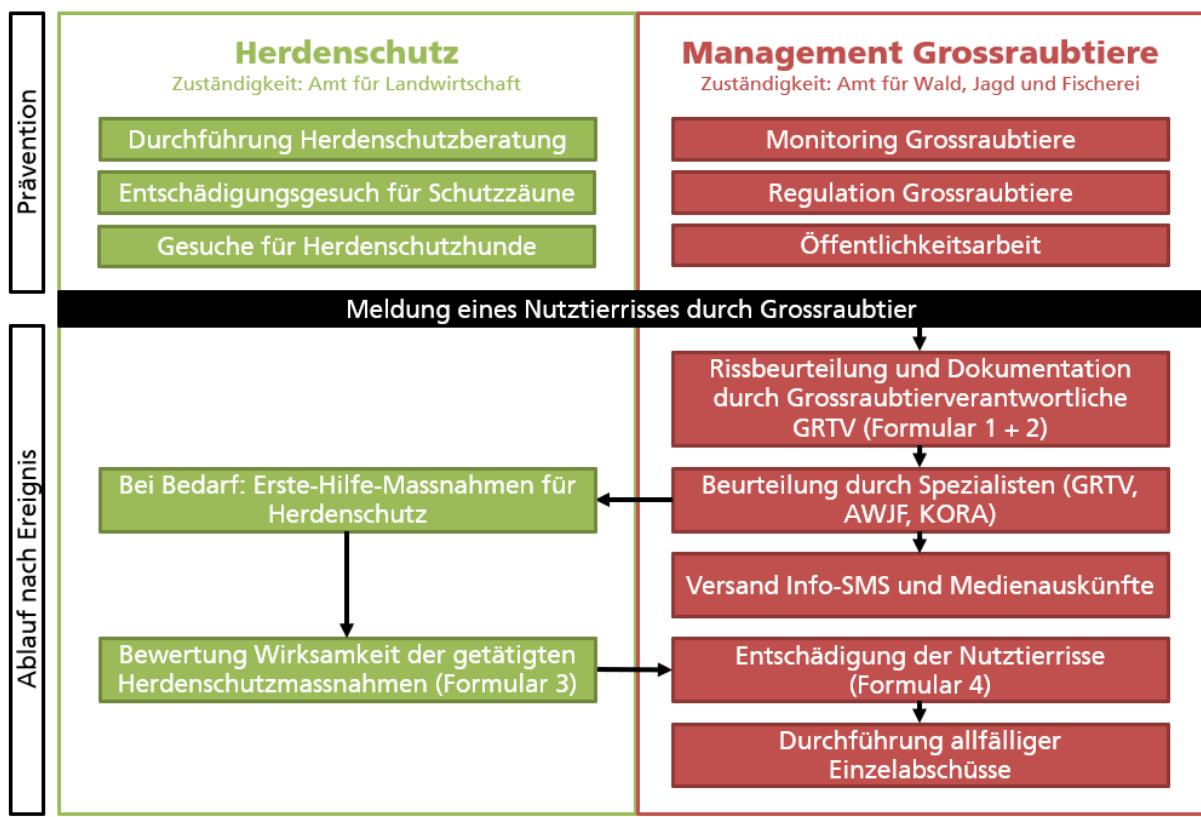
Kantonales Vorgehen bei Nutztierrissen durch Grossraubtiere wie Wolf, Luchs und Goldschakal

Zuständigkeit für Grossraubtiere und Herdenschutz

Geschützte Grossraubtiere sind heute in der ganzen Schweiz verbreitet und auch im Kanton Solothurn unterwegs. Der Herdenschutz ist ein essenzielles Instrument, um Nutztierrisse durch Grossraubtiere zu vermeiden. Zudem sind Herdenschutzmassnahmen auch relevant für die Entschädigung bei Nutztierrissen. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) und das Amt für Landwirtschaft (ALW) sind die zuständigen kantonalen Fachstellen für den Umgang mit Grossraubtieren in Bezug auf Nutztierhaltung in der Landwirtschaft. Die [Fachstelle Herdenschutz](#) des ALW ist zuständig für die Beratung der Nutztierhalterinnen und -halter und für die Beiträge an Herdenschutzmassnahmen. Sie ist im Bildungszentrum Wallierhof untergebracht. Die [Fachstelle Jagd](#) des AWJF regelt das Management der Grossraubtiere, was unter anderem die Beurteilung, Dokumentation und die allfällige Entschädigung von Nutztierrissen beinhaltet.

Ablauf bei Nutztierriss durch Grossraubtiere

Der Ablauf und die Zuständigkeiten bei einem Nutztierriss durch Grossraubtiere sind im Kanton Solothurn wie folgt geregelt:



Kanton Solothurn AWJF, 27.01.2026

Beurteilung des Nutztierrisses durch Fachpersonen

Bei einem Nutztierriss sind umgehend die [Grossraubtierverantwortlichen \(GRTV\)](#) des AWJF oder die Kantonspolizei Solothurn (Telefon 117) zu kontaktieren. Die KAPO kann die Fachpersonen aufbieten. Sie beurteilen den Riss vor Ort, entnehmen allenfalls DNA-Proben und dokumentieren die aktuelle Situation inklusiv der getätigten Herdenschutzmassnahmen. Weitere Fachpersonen des AWJF und der KORA werden danach für die Riss-Analyse hinzugezogen.

Versand Info-SMS

Bei einem sicheren Nachweis eines Wolfes oder Goldschakals durch Beobachtung, Fotos, Videos, etc. und im Falle eines Nutztierrisses durch Wolf oder Goldschakal, wird der kostenlose SMS-Infodienst ausgelöst. Per SMS wird den Nutztierhalterinnen und –haltern mitgeteilt, dass ein Wolf oder Goldschakal zugegen ist.

Der SMS-Dienst eignet sich nicht für den Luchs, da die Grosskatze im Jura bereits seit Jahrzehnten flächig verbreitet ist und erfahrungsgemäss die Häufigkeit von Nutztierrissen durch den Luchs im Vergleich zum Wolf schweizweit deutlich geringer ist. Die Anleitung zur Einrichtung des SMS-Infodiensts ist auf der [Website](#) des Bildungszentrums Wallierhof zu finden.

Erste-Hilfe-Massnahmen für Herdenschutz

Die Fachstelle Herdenschutz kontaktiert die Nutztierhalterin oder den Nutztierhalter und stellt auf Wunsch Erste-Hilfe-Massnahmen in Form eines Herdenschutz-Sets zur Verfügung. Das Set beinhaltet Blinklampen, spezielle Viehhüter, Flatterbänder und hohe Weidenetze. Weitere Massnahmen wie Einstallen, Anpassungen des Weidemanagements oder die Verstärkung der bereits getätigten Massnahmen können auch bei einer Beratung vor Ort diskutiert werden.

Beurteilung und Entschädigung

Die von den GRTV dokumentierten Daten werden durch die Fachstelle Herdenschutz bezüglich der Wirksamkeit der getätigten Herdenschutzmassnahmen bewertet und an die Fachstelle Jagd für die Festlegung einer allfälligen Entschädigung weitergeleitet. Nutztiere werden nur entschädigt, wenn vorgängig die zumutbaren Schutzmassnahmen nach Art. 10b⁶⁸ der eidgenössischen Jagdverordnung fachgerecht umgesetzt wurden (Art. 10⁶² Abs. 3 lit. a, JSV; SR 922.01). Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt (Art. 10b⁶⁸ Abs. 4, JSV). Zudem werden Nutztierrisse, bei welchen die zumutbaren Schutzmassnahmen nicht fachgerecht umgesetzt wurden, nicht als Schaden für eine allfällige Abschussbewilligung bei Wölfen gezählt (Art. 4c³⁷ Abs. 1 und Art. 9b⁵⁹ Abs. 3, JSV).

Allfällige Einzelabschüsse

Falls der schadensverursachende Wolf den nach Art. 9b⁵⁹ Abs. 2-4 der eidgenössischen Jagdverordnung festgelegten erheblichen Schaden überschritten hat, kann der Kanton einen Abschuss für einzelne, nicht zu einem Rudel gehörende Wölfe verfügen. Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Luchse oder Goldschakale ist das BAFU vorgängig anzuhören (Art. 9a⁵⁸, JSV).

Kontaktstellen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Fachstelle Jagd
Rathaus/Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
awjf@vd.so.ch

Bildungszentrum Wallierhof
Fachstelle Herdenschutz
Eva Fürst
Höhenstrasse 46
4533 Riedholz
Telefon 032 627 99 23
eva.fuerst@vd.so.ch